

I. PRÄLIMINARIEN

1 ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

Zu den acht Urkunden meist jüngeren Editionsdatums, auf welche Heinz FELBER in seinen Demotischen Ackerpachtverträgen der Ptolemäerzeit verweisen konnte, ohne sie im vollen Kontext erneut wiederzugeben, gehört auch – und nicht zufällig – die eine Verpachtung betreffende Urkunde 9 aus SETHEs Bürgschaftsrecht¹ von 1920. Seine Editionsweise und Kommentierung ist bis heute ein Vorbild. Sie beruht auf breiter Wissensbasis. Kurt SETHE gehörte zur Garde der großen Textpublizisten aus den Anfängen der Papyruskunde, wie im 20. Jh. ERMAN, SPIEGELBERG, GRIFFITH, REICH, THOMPSON und die vielen anderen; in einer Epoche, als das Demotische zu beherrschen noch zur Ägyptologie zählte, war Kurt SETHE nicht nur Kenner des Altägyptischen aller Zeitlagen, sondern setzte auch eine Kenntnis des Koptischen, Griechischen und der semitischen Sprachkunde mit der Selbstverständlichkeit der Tradition des 19. Jh.s voraus, um überhaupt Grammatik verstehen zu können und um einer Sprachvermittlung der Originale des Alten Orients gerecht zu werden – anders also als nach moderner Tendenz. Dennoch zog SETHE es vor, als es zur Übersetzung einer rechtsrelevanten Thematik wie die der Bürgschaftsurkunden kam, sich eines Gesprächspartners und kritischen Gelehrten mit Einblick in die erblühende „Juristische Papyruskunde“ und europäische Rechtsgeschichte, Josef PARTSCH, zur Mitarbeit zu versichern. In dieser Zeit war die romanistische Interpretationsmethode für „germanisches“ wie auch vorrömisches Recht noch allgemeine Überzeugung. Die erste Krise derselben hatte im Bereich griechischen Kaufrechts Fritz PRINGSHEIMS „Kauf mit fremdem Geld“² eben 1916

¹ Kurt SETHE, Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit mit einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung von Josef PARTSCH, Leipzig 1920.

² Fritz PRINGSHEIM, Der Kauf mit fremdem Geld. Studie über die Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griechischem und römischem Recht,

beginnen lassen, hatte speziell den römischen Vertragstypus eines Konsenses im Kaufrecht als mit den Quellen unvereinbar aufgedeckt. An der Diskussion, die sich nach der Jahrhundertmitte daran anknüpfte, nahmen vor allem die Forscher im griechischen Sprachbereich teil, und noch heute äußern sich solche, welche die Ergebnisse gar für eine Domäne des griechischen Rechtes ansehen. Dabei hatte im Keilschriftrecht bereits SAN NICOLÓ ähnliches konstatiert, und SEIDL verstand als einziger auf Seite der Ägyptologie, die Bedeutung des Umdenkens zu würdigen, was er in seiner Weise als Prinzip formulierte³. Die Masse der übrigen Ägyptologen oder Demotisten fühlte sich von „griechischen“ Problemen nicht betroffen und verblieb für juristische Fragen im Zeitalter nach REVILLOUT bzw. in den Üblichkeiten traditioneller Wissenschaft.

Dabei hat sich die Ägyptologie im 20. Jh. expansiv fortentwickelt, hat mit Archäologie und verzweigten Interessengebieten neue, insbesondere auch außersprachlich fundierte Grundlagen hergestellt, die Chronologie wesentlich verbessert und ähnlich wie in der griechischen Papyrologie eine Menge von heute unentbehrlichen Hilfsmitteln geschaffen, jüngst auch das „Lexikon der Ägyptologie“⁴ mit Literaturverweisen zu jeglichen Themen. Wir finden im Autor der „Ackerpachtverträge“ einen – wie er bekundet – Mitarbeiter eines gewachsenen⁵ Kreises einer von der Ägyptologie schon fast emanzipierten eigenen „Demotistik“, die sich grundsätzlich zur Nachfolge SETHES bekennt und auch im Hamburger Fachbereich „Orientalistik“ wenigstens Gelegenheit findet, Kontakte aufrechtzuerhalten. Mag der Zusammenhang mit der Papyrus-Phi-

Leipzig 1916. Vgl. auch SEIDLs Besprechung zu PRINGSHEIMS späterem Werk (*The Greek Law of Sale*, Weimar 1950) in TR (*Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*) 20, 1952, 105–111, mit Verweis auf SAN NICOLÓ in: SZ („Savigny Zeitschrift“, romanistische Abt.) 49, 1929, 51.

³ Erwin SEIDL, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*, 2¹⁹⁶⁸ (Ägyptologische Forschungen 20, begr. von Alexander SCHARFF, hg. von Hans-Wolfgang MÜLLER, Univ. München), § 13: Das Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit.

⁴ *Lexikon der Ägyptologie* (Abkürzung: LÄ), hg. von Wolfgang HELCK und Eberhard OTTO, Wiesbaden Harrassowitz, Bd. I 1975 – VII 1992 (Mitherausgeber Wolfhart WESTENDORF); Bemerkungen und Korrekturen zum LÄ von W. WESTENDORF, Göttingen 1989.

⁵ Heinz FELBER, *Dem. Ackerpachtverträge*, Wiesbaden 1997, S. 1.

lologie, Gräzisten und Historikern noch aufrechterhalten sein, derjenige mit der „Juristischen Papyrologie“ als Problemwissenschaft ist, wie man in FELBERS Arbeit bemerkt, weitgehend abgerissen. Er selbst scheint diese Mangelerscheinung wahrzunehmen und kompensiert dieses Gefühl in einer einleitenden Laudatio für den Rechtshistoriker Johannes HERRMANN⁶ (FELBER, S. 1), bezugnehmend auf dessen Parallelarbeit zur griechischen Bodenpacht in Ägypten, freilich nach dem Forschungsstand nur bis 1958. Mit der Skala der Demotistennamen bis zurück auf REVILLOUT (1843–1913) auf den ersten Seiten der Dissertation wird in bemerkenswerter Weise ein Selbstverständnis der jungen Wissenschaft zum Ausdruck gebracht. Ebenso fällt auf, daß dort über den ägyptologisch gebildeten und zum Thema durchaus ruffähigen Rechtshistoriker Erwin SEIDL in Anm. 16 nur das Dictum fällt: „Die rechtshistorisch bedeutenden Arbeiten von SEIDL sind hinsichtlich der philologischen Analyse demotischer Texte mit Vorsicht zu benutzen.“ Es mag ja sein, daß SEIDL in Mittenwald der Hamburger Orientalistik fern stand, zumal er sich – wohl aus Altersgründen – vor seinem Tode 1987 auch an der Planung des in Hamburg organisierten Lexikons der Ägyptologie leider nicht beteiligt hat, aber auch eine mit SETHES Kontaktsuche vergleichbare Annäherung zu Rechtsfragen der Pacht findet sich kaum. In Anm. 68 wird auf SEIDLs Literatur über ZAUZICHS Artikel „Akten II“ in LÄ 1, 126ff. verwiesen, Anm. 200 und 253 sind Übersetzungskritik, Anm. 377 betrifft die Fiskalmult. HERRMANN und HENNIG⁷ sind zur Bodenpacht ebenso oft angeführt.

2 MATER SCIENTIARUM

Freilich weiß und beklagt man seit dem Zerfall der Klassischen Altertumswissenschaft und dem Interessenschwund an ihren Basis-sprachen, daß jeder Spezialisierung ein fataler Effekt der Selbstbezogenheit innewohne. Dennoch entsteht dabei ein nicht zu bestreitender Zuwachs fachinterner Erkenntnisse. Er schlägt aber nur

⁶ Johannes HERRMANN, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 41, begr. v. Leopold WENGER, hg. v. W. KUNKEL und H. BENGTON).

⁷ Dieter HENNIG, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptol.-röm. Äg., Diss., München 1967.

dort zu Buche, wo er die Grenzen interner Sprechweisen verläßt und von anderen, denen zugearbeitet werden soll, produktiv aufgegriffen werden kann: daß dies gelingt, erfordert größtmögliche Objektivität. Orientalistische Philologie hat eine besonders schwere Aufgabe. Sie ist der Schlüssel zur sprachlichen Mitteilung alter Quellen, der bedeutsamsten Grundlage unseres Wissens über den frühen Menschen; sie steht, wie ehemals die abstrahierte „Grammatica“, als mater scientiarum an der Spitze. Übersetzen heißt aber nicht nur lesen und grammatisch verstehen, sondern auch etwas dem Adressaten im Originalsinn verständlich machen zu können.

3 AUFGABEN DER DEMOTISTIK

Erste Aufgabe der Demotistik ist es, vermittels der schon vorhandenen Hilfsmittel die Lesung eines Textes dem Leser in Buchstabenschrift zu fixieren; dazu genügt eines der relativ stabilen Transkriptionssysteme⁸, um zugleich eine Übersetzungskontrolle im Zusammenhang mit den lexikalisierten Altsprachen zu liefern, wie dies auch FELBER beachtet. SETHE hatte sogar noch den Schritt vom identifizierten Vorbild zur Transskription unter Beweis gestellt. Im Falle einer Leseverbesserung, wie bei FELBER, S. 205, wird auch dies zweckmäßig nachgeholt.

Zu Unrecht gleichbewertet wird die anschließende, aber schwierigere Aufgabe des Übersetzens, bei der es schon literarische Vorbewertungen gibt, ob es auf analoge Stilistik, Poesie oder Prosa bis hin zum engsten Wortsinn ankommen soll, eingängige „leichte Lesbarkeit“ (FELBERS Tendenz)⁹ oder Genauigkeit erstrebenswert ist. Nur letzteres ist für Rechtstexte das Angemessene, wenn sie z.B. der Rechtsgeschichte dienen sollen.

Hierbei ist die Last, die auf der orientalistischen Philologie ganz allgemein ruht, ganz erheblich größer als die der „klassischen“ Philologie als Mentor ihrer Begleitwissenschaften. Ein Rechtshistoriker römischen Rechts beispielsweise tut sich leicht, Lateinkenntnis bei jedem vorauszusetzen, mit dem er über einen Rechtstext diskutiert. Allenfalls begründet er syntaktisch oder lexikalisch ein abweichendes Leseverständnis; fertigen Übersetzungen steht er

⁸ Hier wird versucht, sich dem System FELBERS anzugleichen.

⁹ FELBER, S. 7.

skeptisch gegenüber, ja, eine ernsthaft philologisch kommentierte Gesamtübersetzung seiner Quellen gibt es gar nicht. Nur seltene Spezialisten kümmern sich weiter um die nur aus Fußnoten bekannten Resultate der handschriftlichen Überlieferung.

Nur um wenig anders ist die Handhabung griechischer Rechtsurkunden; die Sprache zu kennen, ist notwendige Voraussetzung. Nur infolge der Editionsarbeit an den Papyri – und immer seltener unter Beifügung der (zu teuren) Abbildung des Originaltextes – gibt es philologische Anmerkungen nebst vielen anderen. Erst mit der Transskription in griechische Druckbuchstaben beginnt die rechtshistorische Aufgabe. Daneben wird zwar regelmäßig eine Übersetzung geliefert, doch wenig Gewicht darauf gelegt; sie ist nur eine unbedeutende Stütze der maßgeblichen eigenen Sprachkenntnis.

In der orientalistischen Philologie aber sollen die Philologen das Wunder vollbringen, jedem ihrer Begleitwissenschaftler die für ihn geeignete Textdarbietung herzustellen – eine Schwierigkeit, der man in den klassischen Sprachen ausweicht. Eigentlich sollte man auch da mit der Transskriptionsleistung zufrieden sein und nicht alles von der Übersetzung erwarten.

Nur diese ist dann auch der Ansatz einer Kritik, die durch das Mehr an Leistung seitens der Orientalisten hervorgerufen wird. Eine hochgradige taugliche Übersetzung herzustellen, ist zumal bei Spezialtexten, wie den rechtlichen, eine Kunst, die gelernt sein will: sie impliziert die Vermeidung aller (philologisch fachfremder) Fehlerquellen, die sich bekanntlich schon beim Übersetzen fremdsprachlicher Texte aus modernen Rechten ergeben, weil eine Abweichung des Rechtssystems mißdeutet wird, oder beim Lesen in eigener Sprache, weil die Bedeutung desselben Wortes in etwas älterer Zeit eine andere war. Dem Philologen aber ist das „System“ des alten Rechtes gar nicht bekannt, oder er unterstellt, hiebei gäbe es keinen für ihn relevanten Unterschied.

Natürlich gibt es auch hier erlernbare Techniken, um Schwierigkeiten zu entgehen und belasteten Termini – die man aber kennen muß – in der Beschreibung auszuweichen; es ist Sache der Schulung, dies geeignet zu entwickeln, und liegt international im argen. Eigentlich wäre es ja auch Aufgabe rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Forschung, sich mehr um sprachneutrale Beschreibungstermini rechtlicher Termini zu kümmern, statt herkömmliche durch neue Inhalte zu verunsichern.

Für speziell „philologisch“ wird die Ausarbeitung der Grammatik (Morphologie und Syntax) gehalten und die Diskussion dieser Fragestellungen. Den Beweis dazu liefern aber nur die schlüssigen Kontexte, literarische etwa durch den Sinn einer zusammenhängenden Geschichte; bei den juristischen wird es schon zweifelhafter, ob der rechte Sinn erkannt worden ist. Es gibt Schrifttafeln als Schulungsliteratur und Wortsammlungen mit Bedeutungen. Ein Sammelsurium von nur belegbaren Übersetzungen ist bedenklich, weil darunter falsche Übersetzungen und im Kontext verzerrte geraten können. Erkennbarkeit des Wortfeldes, Hinweise auf Ausgangsmuster sollten den Sinn der Wortstruktur nahebringen und Anwendungsfälle.

Typisch für den „philologischen“ Kommentar ist auch, daß er oft weit über das Philologische hinausgreift, über Herkunft und Verbleib der Urkunde, ihre Chronologie oder geschichtliche Verknüpfung und andere Assoziationen berichtet. SETHE zog daraus nicht nur für seine Arbeit am Berliner Wörterbuch („Wb“) die Konsequenz, sondern auch bei der Übersetzung von Rechtstexten: daß hierbei in irgendeiner Weise Kontakt mit der „Begleitwissenschaft“ hergestellt werden muß. Was nun manche Leser an diesen Ausführungen für selbstverständlich halten mögen, ist gerade nicht selbstverständlich.

3.1 WÖRTLICHKEIT NACH LITERATURINHALTEN

Wörtlichkeit der Übersetzung als Leitprinzip haben die Ägyptologen zumal bei der sie verunsichernden Übersetzung religiöser Texte gelernt; SETHE schrieb einen Kommentar der Pyramidentexte. Religionsforscher unterscheiden ihre Beschreibungstermini, wie etwa „Hypostase“ oder „synkretistisch“ von Übersetzungswiedergaben; ein *nb-r-dr* wird nicht „der Henotheistische“ übersetzt, sondern „Allherr“ bzw. mit „Herr-bis-zum-Ende“ wörtlich erklärt; die Himmelsfrau Nut übersetzt man nicht „Ekliptik“, das wäre allenfalls im Kontext zu kommentieren. Fremdartiges wie „Ka“ und „Ba“ wird dem Leser zugemutet, man zitiert also nicht mehr: das Gespräch des Lebensmüden mit seiner „Seele“. Nur so vermittelt sich dem modernen Menschen, was an Wortvorstellungen vorhanden ist und was durch eine fremde Brille hineingelesen wird. Nur so ist „Entwicklung“ überhaupt wahrnehmbar. Nur dadurch kann es dem Leser selbst überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die These des

18. Jh.s, die Ägypter seien heimliche Monotheisten gewesen, dem, was sie hinterließen, entspricht.

Dasselbe Prinzip bewährt sich auch in Naturwissenschaftsgeschichte, die am besten in Keilschrift dokumentiert ist. Der Spezialist Otto NEUGEBAUER pflegte in seinen Werken akkadische Zahlen stets sexagesimal darzustellen, etwa „1“, „1,10; 1,20 ... 2,10“ zu schreiben, wo wir „60“, „70; 80 ... 130“ gewöhnt sind, nicht um es unverständlicher zu machen, sondern um die Konsequenz dieses Denkens nachvollziehbar zu machen, im Unterschied zu Adam Rieses Nachfolgern, und um einem naiven Glauben an „ewige Wahrheit der Mathematik“ entgegenzuwirken: Techniken und Mittel sind eben dabei verschieden gewesen.

Dies bringt uns auch zur gar nicht selbstverständlichen Anwendung des Wörtlichkeitsprinzips auf die Wiedergabe von rechtlichen Texten. Sie ist ein unbedingtes Gebot, muß aber gelernt sein, um sich nicht in den Fallstricken seiner Umgangssprache zu verfangen. Wieder kann man von SETHE im „Bürgerschaftsrecht“ lernen, wenn er die ägyptische Wendung mit „Handnehmen“ wörtlich und nicht mit „bürge“ übersetzt. Er scheut sich nicht, Übersetzungen wie „esset meine Rede ...“ wiederzugeben, die FELBER, S. 207, in seinem erfreulichen Beitrag einer Neudeutung als „Bürgerschaftsangelegenheit“ prompt in „vernehmet“ zu verbessern glaubt, wobei das Verinnerlichen und Behalten in der Nuance wegfällt. Der gängigen Tendenz, Rechtsausdrücke durch Abstraktion zu verundeutlichen, um sie dann jeglichen Systemen besser anpassen zu können, muß grundsätzlich entgegengewirkt werden. FELBER verweist auf SETHES Kommentar, der dort einen „altertümlichen Terminus der Rechtssprache“ wiederzugeben beabsichtigte. Es nützt nichts, SETHE als Philologenvorbild zu beschwören, wenn man nicht sein Handeln bemerkt und ernst nimmt; dies gilt für FELBERS Übersetzungen ganz grundsätzlich. Die Außerachtlassung solcher Grundregeln ist das, was in die Wissenschaft Verwirrung bringt.

3.2 RECHTSVERGLEICHUNG ZWECKS STOFFSAMMLUNG

Jeder Vorstoß in unbekannte – aber real mögliche – Welten beginnt im Vergleich von Phänomenen mit vertrauten Worten. In dieser lockeren Weise sind Rechtsphänomene aller Völker und Zeiten miteinander vergleichbar, wenn man sich dieser Äußerlichkeit, Un-

systematik und Folgenlosigkeit des punktuellen Vergleichens bewußt ist.

Erwin SEIDL ist 1939 in seiner „Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte“, die er zusammen mit Alexander SCHARFF geplant hatte¹⁰, noch in der Weise vorgegangen, daß er die Quellen ägyptischen Privatrechts nach der Ordnung des Pandektenschemas – oder spezieller auch in Ausrichtung auf die Paradebeispiele des römischen Rechtes – sortiert hat: ein rechtsvergleichendes Verfahren im Stadium einer Quellensammlung. Dieselbe Arbeitsweise findet sich bei TAUBENSCHLAG, 1955, zur Sammlung der Quellen griechischer Papyri¹¹.

Eine solche Stoffsammlungsmethode ist immer legitim, soweit man dabei die Vergleichsfunktion oder die Vorläufigkeit einer Sammlung im Auge behält, wie gewisse Probleme bei uns, bei den Römern oder bei den Ägyptern beschrieben oder gelöst werden. Allzuleicht wird aber das Wörtchen „vgl.“ übersehen und geht in Identifizierung über, wobei die eigene Umgangssprache dies fördern kann, als ob es sich um das rechtliche Selbstverständnis der Alten handeln würde. Dabei geht der vorher noch sichere Boden unter den Füßen verloren. Von einzelnen Sätzen auf eine wesentlich gleiche oder ungleiche allgemeine Rechtsvorstellung zu schließen und nicht nur etwas zu unterstellen, ist bedeutend schwieriger, denn man muß dabei an alle Konsequenzen zu denken gewohnt sein. Was dann ist das Rezept für adäquate Übersetzung?

Der Übersetzer findet weder in seiner Umgangssprache – die doch die Seele des Lexikons für jeden Philologen ist – eine vorgegebene sichere Unterstützung, noch kann er sich irgendeiner rechtlichen Fachsprache blind anvertrauen. Er muß eine Lösung aus Wörtlichkeit und Gebrauch ermitteln und so beschreiben, daß dabei möglichst alle belastenden Termini vermieden werden, dennoch aber Verständlichkeit erreicht wird. Man muß neutral übersetzen können.

¹⁰ Erwin SEIDL, Einführung in die Ägyptische Rechtsgeschichte bis zum Ende des Neuen Reiches, I. Juristischer Teil, Glückstadt ¹1939 (Ägyptologische Forschungen, 10, hg. v. Alexander SCHARFF, München); SCHARFF, der seine Arbeitsunterlagen auf dem Transport durch einen Luftangriff eingebüßt hatte und 1950 verstarb, kam nicht mehr dazu, den Teil II zu schreiben.

¹¹ Raphael TAUBENSCHLAG, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri 332 BC – 640, New York 1944 (488 S.), Warschau ²1955.

Derjenige aber, der Recht interpretieren und begrifflich einordnen will und Termini von bestimmt begrifflicher Prägung in gegenwärtiger Bedeutung benützt, hat dazu den Übereinstimmungsgrad mit den technischen oder untechnischen Äußerungen der Vergangenheit zu beachten.

Beides sind verschiedene Aufgaben und können grundsätzlich nicht schon vom Übersetzer zugleich mit dem Übersetzen erledigt werden, wie es unter den Philologen eine vorherrschende Meinung zu sein scheint. Auch gibt es die Ansicht, daß solche Einordnung ganz nebensächlich bzw. nicht Anliegen des philologischen Faches sei, das mit seiner Umgangssprache zurecht komme. Deshalb ist es wichtig, am Beispiel von FELBERS Übersetzungen vorzuführen, wie eine „juristische“ Idee nicht nur Übersetzung und Deutung beeinflusst, sondern bis in die „grammatischen“ Wurzeln der philologischen Zuständigkeit eindringen kann – ganz unbeschadet alles sonst positiv in der Arbeit Enthaltene. Eine solche unexplizierte „Idee“ darf nicht am Anfang stehen; sie kann höchstens Schlußfolgerung sein.